

## **Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung**

### **1. Grundsatz**

- 1.1 Die Einhaltung der Grenzwerte für den jährlichen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung  $E_L$  wird nach der Norm SIA 387/4, Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen, Ausgabe 2017, nachgewiesen.

### **2. Vereinfachter Nachweis**

- 2.1 Auf den Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts für den jährlichen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung  $E_L$  kann verzichtet werden, wenn mit dem Hilfsprogramm Beleuchtung der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen nachgewiesen wird, dass die Vorgabe an die spezifische Leistung  $p_L$  eingehalten ist.
- 2.2 Dabei wird die spezifische Leistung  $p_L$  je nach Präsenzkategorie aus dem Grenzwert oder Zielwert nach Tabelle 13 der Norm SIA 387/4 bestimmt.

---

1 Fassung gemäss IV. Nachtrag vom 6. April 2021, nGS 2021-035.